

Brüssel, den 18. Oktober 2005

## **Italien – Verstöße gegen das EU-Umweltrecht: Die Kommission unternimmt rechtliche Schritte in 11 Fällen**

*Die Europäische Kommission verfolgt die in elf Fällen festgestellten Verstöße Italiens gegen das EU-Umweltrecht weiter. In zehn Fällen handelt es sich um die Nichtmitteilung wichtiger Informationen zur Luftverschmutzung, zum Naturschutz, zur Wasserwirtschaft, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Biotechnologie. Diese Maßnahmen sind nur ein Teil der von der Kommission derzeit gegen mehrere Mitgliedstaaten wegen Verletzung des Umweltrechts eingeleiteten Verfahren.*

Hierzu meinte das für Umwelt zuständige Kommissionsmitglied, Stavros Dimas: „Trotz mehrfacher Mahnungen lässt Italien eine vollständige Einhaltung des EU-Umweltrechts sowie Kooperationsbereitschaft bezüglich der von uns geforderten Informationen vermissen. Die italienische Regierung sollte schnell die notwendigen Schritte ergreifen, damit den Bürgern Italiens und ihrer Umwelt auch der Schutz zukommt, der ihnen nach europäischem Recht zusteht.“

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Kommission hat beschlossen, der italienischen Regierung eine weitere letzte schriftliche Mahnung bezüglich der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>1</sup>, insbesondere der als „strategische Bauarbeiten im nationalen Interesse“ bezeichneten Projekte zukommen zu lassen. Für diese Projekte sieht das italienische Recht ein abweichendes Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Nach Auffassung der Kommission geht dieses Gesetz nicht weit genug, um sicherstellen zu können, dass bei einer Änderung gegenüber dem ursprünglichen Projekt eine zusätzliche UVP durchgeführt wird.

Nach der UVP-Richtlinie müssen die Behörden die Umweltauswirkungen großer Infrastrukturprojekte prüfen und die Öffentlichkeit anhören, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann. So muss bei jeder Änderung eines Projekts, das die Gesamtauswirkungen des Projekts gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben wesentlich verändert, die UVP aktualisiert werden.

### **Mangelnde Zusammenarbeit mit der Kommission**

Die Kommission hat Italien bereits 10 erste schriftliche Mahnungen wegen der Verletzung von Artikel 10 EG-Vertrag übermittelt, demzufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Im Mai und erneut im Juli 2005 hat die Kommission Italien aufgefordert, ihr zu den folgenden Fällen Informationen zu übermitteln. Diesen Aufforderungen ist Italien bislang nicht nachgekommen:

---

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG geändert durch Richtlinie 97/11/EG.

- Ein Fall betrifft die Erweiterung der Militärbasis um einen 100 m langen und 10 m breiten Schwimmkörper auf der Insel La Maddalena (Sassari). Dieses Vorhaben dürfte sich erheblich auf das Schutzgebiet *Arcipelago della Maddalena* auswirken, das Italien zur Aufnahme in das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten im Sinne der EU-Habitat-Richtlinie<sup>2</sup> vorgeschlagen hat.
- Zwei Fälle betreffen die Abfallverbrennung. In einem Fall geht es um Pläne für eine großmaßstäbliche Abfallverbrennungsanlage (mit einer Kapazität von 240.000 Tonnen/Jahr) in Ischia Podetti (Trento), deren Auswirkungen auf die drei nahe gelegenen Naturschutzgebiete von europäischer Bedeutung nicht bewertet wurden. Bei dem anderen Fall handelt es sich um eine Anlage zur Verbrennung von Brennstoff aus Abfällen in Corteolona (Pavia) mit einer Kapazität von 60.000 Tonnen/Jahr, die unter Verletzung der UVP-Richtlinie errichtet wurde.
- Zwei Fälle beziehen sich auf Projekte für Ski-Infrastrukturen: Von einer Anlage in Pinzolo-Madonna di Campiglio (Trento) sind mehrere Gebiete von europäischer Bedeutung in den Adamello-Brenta Dolomiten, sowohl als ein Gebiet, das als Sonderschutzgebiet im Rahmen der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten<sup>3</sup> ausgewiesen werden sollte, betroffen. Von dem zweiten Projekt, einem Skilanglaufzentrum in Selva di Progno (Verona) ist ein Naturschutzgebiet betroffen, das sowohl als von europäischer Bedeutung eingestuft wurde als auch durch die Richtlinie über wild lebende Vogelarten geschützt wird (das Gebiet "Monti Lessini- Pasubio- piccole Dolomiti vicentine").
- Drei Fälle beziehen sich auf Projekte zur Stromerzeugung mit Hilfe der Wasserkraft. Ein Projekt in Val Masino (Sondrio) berührt zwei Schutzgebiete von europäischer Bedeutung, das „Val die Mello – Piano di Preda Rossa“, das darüber hinaus ein besonderes Schutzgebiet für wild lebende Vögel ist, und das Gebiet „Bagnid i Masino – Pizzo badile – Pizzo del Ferro“. Für das zweite Projekt, ein Programm der Region der Lombardei zur Nutzung der Wasserressourcen, wurden Vorschriften festgelegt, die die Nutzung von Flusswasser für die Stromerzeugung vorschreiben, was nicht den verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bestimmungen der Habitat-Richtlinie entspricht. Die Kommission hat darüber hinaus Angaben zu einem Fall erbeten, der die Bewirtschaftung der Wasserressourcen des Lago d'Idro (Brescia) betrifft, da der Einwand erhoben wurde, dass sich die Verwendung des Wassers aus diesem See negativ auf das Schutzgebiet von europäischer Bedeutung „Lago d'Idro“ auswirkt.
- Ein Fall bezieht sich auf die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen in der Region Campania, wo entgegen der EU-Richtlinie über Verpackungsabfälle keine Rücknahme- und Sammelsysteme eingerichtet wurden<sup>4</sup>.
- Ein Fall bezieht sich auf die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Koexistenz von gentechnisch veränderten Kulturen und herkömmlicher Landwirtschaft. Die Kommission hat Italien um Informationen über die Maßnahmen gebeten, mit denen sichergestellt wird, dass das italienische Gesetzesdekret<sup>5</sup> der EU-Richtlinie<sup>6</sup> über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen genügt.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates über die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>3</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

<sup>4</sup> Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die Richtlinie 2004/12/EG.

<sup>5</sup> Gesetzesdekret (decreto-legge) 279 geändert durch das Gesetz (legge) n° 5/2005.

<sup>6</sup> Richtlinie 2001/18/EG.

In diesen Fällen hat die Kommission Beschwerden von Bürgern bzw. Organisationen über die möglicherweise unzulängliche Anwendung von EU-Recht in Italien erhalten. Durch die Nichtbeantwortung der Anfragen der Kommission verletzt Italien die ihm gemäß EG-Vertrag obliegenden Pflichten. Ohne die aktive Kooperation der Mitgliedstaaten kann die Kommission ihre Aufgaben nicht erfüllen - und sicherstellen, dass die EU-Umweltpolitik von allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewandt wird.

## **Rechtslage**

### **Standardverfahren**

Gemäß Artikel 226 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, rechtliche Schritte gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wenn nach Auffassung der Kommission möglicherweise ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt, der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, richtet sie an den betreffenden Mitgliedstaat ein „Aufforderungsschreiben“ (erste schriftliche Mahnung), in dem dieser ersucht wird, sich bis zu einem bestimmten Termin, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, zu äußern.

Je nachdem, wie sich der betreffende Mitgliedstaat in seiner Antwort äußert und ob er überhaupt antwortet, kann die Kommission beschließen, ihm eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ (letzte schriftliche Mahnung) zu übermitteln, in der sie klar und eindeutig darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt, und den Mitgliedstaat auffordert, seinen Verpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel zwei Monate) nachzukommen.

Kommt der Mitgliedstaat dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nach, kann die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Gelangt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass eine Vertragsverletzung vorliegt, wird der säumige Mitgliedstaat aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Bei den in dieser Pressemitteilung aufgeführten Maßnahmen handelt es sich, soweit nichts anderes angegeben ist, um Maßnahmen nach Artikel 226.

### **Weitere Schritte**

Gemäß Artikel 228 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nicht nachkommen. In diesem Fall verschickt die Kommission erneut eine erste schriftliche Mahnung („Aufforderungsschreiben“) und dann eine zweite und letzte schriftliche Mahnung („mit Gründen versehene Stellungnahme“).

Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nach, kann diese wiederum nach Artikel 228 beim Gerichtshof die Verhängung eines Zwangsgeldes beantragen.

Aktuelle Statistiken zu Vertragsverletzungsverfahren:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/droit\\_com/index\\_en.htm#infractions](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#infractions)

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften:

<http://curia.eu.int/en/content/juris/index.htm>